

Informationsblatt

Hinterlassenenleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf dem seit 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Der Arbeitgeber bzw. die Hinterlassenen melden den Tod von aktiven Versicherten und von Rentenbeziehenden an die Geschäftsstelle.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben ist, können allfällige Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden.

Hinterlassenenrente für Ehegatten oder Lebenspartner

- Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner (Voraussetzungen für Lebenspartnerschaft siehe Rückseite) eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
 - für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
 - zu mindestens 70% invalid ist oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.
Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Altersrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.
- Der Anspruch auf Hinterlassenenrente entsteht mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgehnuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der (Wieder-)Verheiratung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Im Falle der (Wieder-)Verheiratung erhält der Ehegatte oder Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Hinterlassenenrenten. Ein einmal erloschener Anspruch auf Hinterlassenenrente lebt nicht wieder auf.
- Die Höhe der Hinterlassenenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Möglichkeit zwischen einer einmaligen Kapitalleistung in Höhe von 60% des weitergeführten Sparguthabens oder einer auf 60% der fiktiven Altersrente angepassten, lebenslänglichen Hinterlassenenrente zu wählen. Die Leistungen basieren auf dem bis Alter 65, mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan weitergeführten Sparguthaben des verstorbenen Mitgliedes, inklusive einem allfälligen Anspruch auf eine Besitzstandsrente. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Sparversicherter) oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Hinterlassenenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Hinterlassenenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages. Nach einer Dauer von mehr als 10 Jahren Ehe oder Lebenspartnerschaft reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Ehejahr oder Jahr der Lebenspartnerschaft um 10%. Der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen bleibt in jedem Fall gewahrt.

- Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Sparversicherter) haben die Anspruchsberechtigten auf die Hinterlassenenrente das Recht, anstelle der Hinterlassenenrente 60% des vorhandenen Sparguthabens als einmalige Kapitalleistung zu beziehen.
- Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB (Unmöglichkeit des Vorsorgeausgleiches aus Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (Unterhaltsbeitrag) bzw. Art. 34. Abs. 2 und 3 Partnerschaftsgesetz (PartG) zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen unserer Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im

Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

- Die vor der Eheschliessung bestehende Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer angerechnet. Dies gilt auch mit Bezug auf die Kürzung und deren Reduktion gemäss obigem Punkt.
- Keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben Lebenspartner, welche bereits eine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Lebenspartnerschaft

- Als Lebenspartner gilt die Person, die mit dem verstorbenen Mitglied in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, während dieser Zeit unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt, noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stand.
- Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine anerkannte Lebenspartnerschaft sind im Informationsblatt Lebenspartnerschaft zu finden.

Todesfallkapital

- Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung oder Abfindung entsteht, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bezieht
 - natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen
 - die Kinder des Verstorbenen im Sinne von Art. 252 ZGB
- Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

Waisenrenten

- Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird.
- Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. massgebenden fiktiven Altersrente (vgl. vorstehende Beschreibung der fiktiven Altersrente, im dritten Punkt unter Hinterlassenenrente für Ehegatten oder Lebenspartner).
- Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Ist die Waise noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid, so besteht der Rentenanspruch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Kürzung von Hinterlassenenleistungen bei Überentschädigung

Unsere Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen und Waisenrenten soweit diese, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die den Hinterlassenen auf Grund des Todesfalles ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere Renten oder Kapitalleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der PKSZ. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.